

## **Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé

Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Genehmigung der Prostitution für Asylwerberinnen in Wien

Laut Bundesbetreuungsgesetz dürfen Asylwerberinnen und Asylwerber mit ihrem Einverständnis nur für Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Betreuungsstelle stehen, oder für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinde herangezogen werden. Andere Erwerbstätigkeiten sind somit für Asylwerberinnen und Asylwerber ausgeschlossen. Tatsache ist, dass die Bundespolizeidirektion Wien, Frauen die Prostitution bewilligt, die tatsächlich Asylwerberinnen sind, weil weder überprüft wird, welchen Aufenthaltstitel eine Frau hat noch ob eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegt. Es werden also ungeprüft nach dem Wiener Prostitutionsgesetz Bewilligungen („Deckel“) zur Ausübung des „freien“ Gewerbes erteilt. Damit ausgestattet können diese Frauen auch die Gesundheitsuntersuchung bei der Magistratsabteilung 15, Gesundheitswesen und Soziales, vornehmen lassen. Durch diese Möglichkeit der Umgehung des Verbotes der Erwerbstätigkeit werden immer mehr Asylwerberinnen zur Prostitution verleitet, wenn nicht gar durch widrige Umstände gezwungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlass an den Bundesminister für Inneres folgende


## **Anfrage**

1. Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt bekannt?
2. Wie viele Asylwerberinnen sind zur Zeit in Wien als Prostituierte tätig?

3. Wie viele Asylwerberinnen haben gemäß dem Wiener Prostitutionsgesetz durch die Bundespolizeidirektion Wien den so genannten „Deckel“ erhalten?
4. Gibt es diese Praxis, Asylwerberinnen die Ausübung der Prostitution behördlich zu gestatten, auch in anderen Bundesländern?
5. Gibt es diese Praxis auch in anderen EU-Staaten?
6. Wie viele dieser Frauen befinden sich in Bundesbetreuung?
7. Weshalb prüft die Bundespolizeidirektion Wien nicht anlässlich der Ausstellung des so genannten „Deckels“ ob es sich bei den Antragstellerinnen um Asylwerberinnen handelt?
8. In wie weit werden Einkommen aus der Prostitution von Asylwerberinnen zur Beurteilung der Bedürftigkeit gemäß § 1 Bundesbetreuungsgesetz herangezogen.
9. Ist die Ausübung eines freien Gewerbes dieser Art im Sinne der Bestimmung des Bundesbetreuungsgesetzes?
10. Welcher Erwerbstätigkeit dürfen Asylwerber nach welcher Rechtsgrundlage noch nachgehen?
11. Welche Möglichkeiten sehen Sie diesen dargestellten Missbrauch abzustellen?

Wien, 10. Dezember 2004



Hand-Tabb  
  
in H 3 